

**Satzung**  
**des**  
**Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**  
**Bad Dürrenberg**  
**über**  
**die Erhebung von Verwaltungskosten**

---

**- Verwaltungskostensatzung -**

Aufgrund der §§ 6,8,44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.Oktober.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003 S. 158) i. V.m. §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 02.1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 42/2002 S. 338) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.406); zuletzt geändert durch Artikel 3 des zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003 S. 158) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 13.01.2004 ihre Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Höhe der Kosten
§ 3	Bemessungsgrundsätze
§ 4	Rechtsbehelfsgebühren
§ 5	Gebührenbefreiung
§ 6	Auslagen
§ 7	Kostenschuldner
§ 8	Entstehung der Kostenschuld
§ 9	Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung
§ 10	Billigkeitsmaßnahmen
§ 11	Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
§ 12	Inkrafttreten
Anlage	Kostentarife

## **§ 1**

### **Allgemeines**

(1)

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des ZWA Bad Dürrenberg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2)

Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3)

Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Höhe der Kosten**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 der Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3**

### **Bemessungsgrundsätze**

(1)

Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2)

Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3)

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4)

Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5)

Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Rechtsbehelfgebühren**

(1)

Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr richtet sich nach dem Kostentarif dieser Satzung.

(2)

Wird der Rechtsbehelfbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfkosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiung**

(1)

Gebühren werden nicht erhoben für

- Mündliche Auskünfte,
- Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2)

Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 6 Auslagen**

(1)

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörden entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall **25 Euro übersteigen**. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2)

Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete des ZWA Bad Dürrenberg oder der angehörig- gen Gemeinden oder einer Verwaltungsgemeinschaft zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;

2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3)

Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **25 Euro übersteigen**.

## **§ 7 Kostenschuldner**

(1)

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
- wer die Kosten durch eine dem ZWA gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

(1)

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2)

Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

(1)

Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der ZWA einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2)

Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3)

Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBL.LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 13.01.2004

gez. Heilmann  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**1. Änderung der Satzung des  
Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg  
über die Erhebung von Verwaltungskosten**

---

**- Verwaltungskostensatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.3.2006 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.3.2006 (GVBl. LSA S. 128), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) hat die Versammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 15.11.2006 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung des ZWA Bad Dürrenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 13.01.2004, veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg vom 29.01.2004 wird wie folgt geändert:

Im § 9 wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen

(4)

Bei Zahlungsverzug erhebt der ZWA mit jeder Mahnung eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 15.11.2006

Dipl. Phys. Jaschinsky  
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel -

**2. Änderung der Satzung des  
Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg über die  
Erhebung von Verwaltungskosten  
-Verwaltungskostensatzung-**

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), in Verbindung mit § 15 der Verbandssatzung des ZWA hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung vom 09.09.2009 nachfolgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung des ZWA Bad Dürrenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 13.01.2004, veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg vom 29.01.2004 und die 1. Änderung vom 15.11.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg vom 20.11.2006 wird wie folgt geändert:

**1.**

**Der § 4 erhält folgende Fassung:**

(1)

Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

(2)

Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.

**2.**

**Der § 9 (4) wird wie folgt geändert:**

Bei Zahlungsverzug erhebt der ZWA Bad Dürrenberg eine Mahngebühr.

**3.**

**In der Anlage A wird Ziffer 2 h) wie folgt geändert:**

Fotokopien	
DIN A4 je Seite	<b>0,30 €</b>
DIN A3 je Seite	<b>0,50 €</b>

**4.**

Die Anlage C wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Bad Dürrenberg, den 11.09.2009

Dipl. Phys. Michaelis  
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung  
des ZWA Bad Dürrenberg**

**A  
Allgemeine Verwaltungskosten**

1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. 5,00 €  
bis 500,00 €
  
2. **Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Kopien**
  - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.  
für jede angefangene Seite DIN A 4 2,50 €  
für jede angefangene Seite DIN A 5 1,50 €
  
  - b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten  
für jede angefangene Seite DIN A 4 4,00 €  
für jede angefangene Seite DIN A 5 3,00 €
  
  - c) Duplikate von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. Ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr  
Mindestens 1,50 €
  
  - d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 €
  
  - e) Druckstücke von Satzungen des ZWA, Preisheft, Plänen, sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw.  
je angefangene Seite 0,75 €
  
  - f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird  
je angefangene Seite 1,00 €
  
  - g) Bei Vervielfältigungen, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang Und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeit-Aufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die EDV-Anlage.
  
  - h) Fotokopien  
DIN A4 je Seite 0,10 €  
DIN A3 je Seite 0,26 €
  
  - i) Fotokopien von Plänen  
Maßstab 1:500 A4 Blatt 15,00 €  
A3 Blatt 20,00 €  
Maßstab 1:1000 A4 Blatt 10,00 €  
A3 Blatt 15,00 €



- |  |        |
|--|--------|
| j) Schriftliche Auskünfte<br>Je angefangene Seite  | 2,00 € |
| k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges<br>Schriftgut   |        |
| zwecks Auskunft  | 1,50 € |
| zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite  | 2,50 € |
| l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung<br>Von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung<br>von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen,<br>Akten, Büchern usw. je Tag<br>(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die<br>baren Auslagen zu erstatten) | 7,50 € |

### 3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

- |   |         |
|---|---------|
| a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen   | 2,50 €  |
| b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Ab-<br>schrift oder Kopie<br>zusätzlich zur Gebühr nach Ziff. 2 | 1,50 €  |
| c) Bescheinigungen einfacher Art  | 1,50 €  |
| d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und<br>erheblichem Aufwand<br>je angefangene halbe Stunde             | 5,00 €  |
| jedoch nicht mehr als   | 15,00 € |

### 4. Gebühren nach Zeitaufwand

- |   |         |
|---|---------|
| a) Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren<br>nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr<br>ergibt sich im Einzelnen aus b) und c) |         |
| 1. Überprüfungen, Probeentnahmen u. Messungen   |         |
| 2. Untersuchungen des Abwasser  |         |
| b) Gebühren für regelmäßige Tätigkeit   |         |
| aa) Für Angestellte der Vergütungsgruppe<br>I – II   je ¼ Stunde                                      | 11,00 € |
| bb) Für Angestellte der Vergütungsgruppe<br>III – IV b   je ¼ Stunde                                  | 10,00 € |
| cc) Für übrige Beschäftigte je ¼ Stunde   | 7,50 €  |
| c) Zuschlag zu aa) bis cc) für Tätigkeiten außerhalb<br>der Dienststunden<br>25 % der Kosten nach aa) bis cc) mindestens jedoch                     | 15,00 € |

**B**  
**Besondere Verwaltungskosten**

**1. Finanzangelegenheiten**

- |  |        |
|--|--------|
| a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten | 3,00 € |
| b) Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten                  | 2,50 € |

**2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) Bescheinigung über Anliegerleistungen   | 5,00 €                 |
| b) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand   | 5,00 €                 |
| c) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen auf Grund der Satzungen des ZWA | 5,00 €<br>bis 500,00 € |

*insbesondere*

- |  |          |
|--|----------|
| aa) Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht<br>Für die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Antragstellung durch den Kunden, erfolgt die Rechnungslegung entsprechend des Kostenfestsetzungsbescheides des jeweiligen Landkreises zzgl. der notwendigen Gebühren nach Zeitaufwand |          |
| bb) Stellungnahmen zu Bauanträgen<br>Für Stellungnahmen zu Bauanträgen durch den Bauherrn oder dessen Beauftragten erhebt der ZWA eine Gebühr in Höhe von  | 80,00 €  |
| cc) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang<br>Für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erhebt der ZWA eine Gebühr in Höhe von  | 56,00 €  |
| dd) Genehmigungen zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in Anlagen des ZWA Bad Dürrenberg<br>Für Genehmigungen zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in Anlagen des ZWA Bad Dürrenberg beträgt die Gebühr  | 150,00 € |
| ee) Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben<br>Für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden beträgt die Gebühr  | 150,00 € |

**C**  
**Kostentarif für Rechtsbehelfe**

Die Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe entsprechend § 4 dieser Satzung richten sich nach dem Bescheidwert der Sache.

Die Kosten entfallen wie folgt:

<u>Bescheidwert</u>	<u>Höhe der Gebühr</u>
1,00 € bis 500,00 €	50,00 €
501,00 € bis 5.000,00 €	100,00 €
5.001,00 € bis 10.000,00 €	150,00 €
über 10.000,00 €	200,00 €